

Bekanntmachung der Stadt Uetersen

Gemäß § 18 Abs. 3 des Gesetzes über Initiativen aus dem Volk, Volksbegehren und Volksentscheid (Volksabstimmungsgesetz – VAbstG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004 S. 108); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 362), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 18 der Landesverordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird nach Abschluss der Stimmberechtigungsprüfung nach der Durchführung des Volksbegehrens zum Schutz des Wassers die Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen wie folgt festgestellt und bekannt gemacht:

Feststellung der Anzahl der gültigen und ungültigen Eintragungen beim Volksbegehren zum Schutz des Wassers:

Anzahl der gültigen Eintragungen Bescheinigt wurden nur die Unterschriften von Personen, für die laut Angabe der Hauptwohnung meine örtliche Zuständigkeit gegeben war und die zum Zeitpunkt der Eintragung beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG waren.	68
Anzahl der ungültigen Eintragungen für die laut Angabe der Hauptwohnung meine örtliche Zuständigkeit zwar gegeben war, diese Personen zum Zeitpunkt der Eintragung jedoch <u>nicht</u> beteiligungsberechtigt nach § 1 VAbstG i.V.m. § 5 LWahlG waren.	3
Anzahl der ungültigen Eintragungen für die laut Angabe des Wohnortes meine örtliche Zuständigkeit nicht gegeben war (z. B. Person in keiner Gemeinde des Landes Schleswig-Holstein wohnhaft).	0
Gesamtzahl der Stimmberechtigten am 02. März 2020	13.964

Uetersen, den 14. Mai 2020

Stadt Uetersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Petra Jäger
Erste Stadträtin